

## Fachlicher Hinweis

### zum Umgang mit Risikogruppen in der KTP während der Corona-Pandemie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Corona-Pandemie hat das Robert Koch-Institut (RKI) bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Alters bzw. aufgrund von Vorerkrankungen als Risikogruppe für einen schwereren Krankheitsverlauf eingestuft. Mit der Entscheidung des Senats, den Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung zu schließen, die Kitas und Tagespflegestellen für begründete Notfälle jedoch für die Betreuung geöffnet zu halten, müssen alle Tagespflegepersonen grundsätzlich weiter betreuen, sofern dieses von den Eltern gewünscht und begründet wird. Dieses betraf bisher auch jene Tagespflegepersonen, welche einer der vom RKI als Risikogruppe eingestuften Bevölkerungsgruppen zuzurechnen sind, bzw. die mit einer Person im selben Haushalt leben, die einer dieser Risikogruppen zuzurechnen ist.

Menschen, welche den vom RKI definierten Risikogruppen zuzurechnen sind, wird jedoch empfohlen, Kontakte zu anderen Menschen so gering wie möglich zu halten, um eine Ansteckung zu vermeiden. Durch die Ausübung einer Kinderbetreuung steigt die Ansteckungsgefahr sowohl für die Betreuungsperson selbst, als auch mittelbar für deren Angehörige. Insbesondere bei der Betreuung kleiner Kinder besteht keine Möglichkeit, den Mindestabstand zur Minimierung der Ansteckungsgefahr einzuhalten. Vor diesem Hintergrund stellt die Betreuung von Kindern eine besondere Gefahr für Tagespflegepersonen dar, welche selbst bzw. deren im Haushalt lebenden Angehörigen einer Risikogruppe angehören.

In Schulen und Kitas obliegt es den Leitungen, welche Lehr- bzw. Betreuungskräfte mit der Notbetreuung betraut werden. Die Einteilung erfolgt in der Regel so, dass Angehörige der Risikogruppen bzw. solche, die im Haushalt lebende Angehörige der Risikogruppen haben, keine Notbetreuung übernehmen müssen.

Um Tagespflegepersonen, welche selbst oder ihre im Haushalt lebenden Angehörigen einer der vom RKI als Risikogruppen eingestuften Bevölkerungsgruppen angehören, besser vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen, sollen diese die Möglichkeit erhalten, eine Notbetreuung für Ihre Tageskinder abzulehnen und ihr Tagespflegegeld trotzdem weiter zu erhalten. Die betreffenden Kinder erhalten die Bewilligung für eine Vertretung. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist gegenüber den bezirklichen Tagespflegebörsen durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen. Betroffene, welche weiter betreuen wollen, sollen dieses auch weiterhin dürfen.

Grundlage dieser Ausnahmeregelung ist die Rechtsverordnung, welche den Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung schließt, beginnend am 16.03.2020. Sollte der Regelbetrieb über den 19.04.2020 hinaus ausgesetzt bleiben, bezieht sich die Ausnahmeregelung zunächst maximal auf den Zeitraum, für den die BASFI die Fortzahlung der Tagespflegegelder zugesagt hat und ist auf diejenigen Tagespflegepersonen anzuwenden, die selbst oder deren Haushaltsangehörige zu den Risikogruppen gehören und die sich aus diesem Grund hilfesuchend an die Tagespflegebörsen wenden oder gewandt haben.

Herzliche Grüße von

**Anja Quast**

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Referat Kindertagesbetreuung, FS 3317

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg

Tel. 040 428 63-42 45